



Änderung des Steuergesetzes - achttes Revisionspaket und Kantonsratsbeschluss über den Solidaritätsbeitrag des Kantons an die Einwohnergemeinden

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 8. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 3482.2 - 17105 und 3482.3 - 17106 an der Sitzung vom 8. März 2023 beraten. Drei Stawiko-Mitglieder sind auch Mitglieder der vorberatenden Kommission. Finanzdirektor Heinz Tännler vertrat die Meinung des Regierungsrats. Wir erstatten Ihnen den wie folgt gegliederten Bericht:

1. Ausgangslage
2. Fragen der Stawiko
3. Beratung in der Stawiko
4. Eintretensdebatte
5. Detailberatung
6. Finanzielle Auswirkungen
7. Schlussabstimmungen
8. Anträge

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragt mit der achten Teilrevision des Steuergesetzes Anpassungen in verschiedenen Bereichen:

- Erhöhung der Abzüge für Kinderbetreuung sowie Senkung der Vermögenssteuer aufgrund teilerheblich erklärten Vorstössen im Kantonsrat;
- Moderate Senkung des Einkommenssteuertarifs und unbefristete Fortführung der vorerst nur zeitlich befristet erhöhten persönlichen Abzüge;
- Umsetzung verschiedener bundesrechtlicher Vorgaben aus dem Steuerharmonisierungsgesetz;
- Präzisierungen der Amtshilfebestimmung gegenüber inländischen Sozialhilfebehörden im Steuergesetz sowie einzelne redaktionelle Anpassungen;
- Entlassung der Gemeinden aus der Mitfinanzierung der Zuger Zahlungen an den Nationalen Finanzausgleich (NFA) und Aufhebung des entsprechenden Kantonsratsbeschlusses;
- Leistung eines befristeten Solidaritätsbeitrags von jährlich insgesamt 11,14 Millionen Franken für die Jahre 2024–2027 an jene Gemeinden, deren steuerliche Mindereinnahmen aus der vorliegenden achten Teilrevision höher sind als deren wegfallende NFA-Mitfinanzierung. Der Solidaritätsbeitrag federt die finanziellen Auswirkungen der Gemeinden ab. Im Sinne eines finanziellen Gesamtpakets sollen dafür die auf den Kanton Zug entfallenden Mehreinnahmen aus der künftigen OECD-Mindeststeuer ausschliesslich dem Kanton zufallen.

Alle Massnahmen sollen im Rahmen der achten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2024 umgesetzt werden.

Durch die Teilrevision sind rein steuerlich jährliche Mindereinnahmen von rund 72,7 Millionen Franken für den Kanton beziehungsweise 54,8 Millionen Franken für die Gemeinden zu erwarten. Für den Kanton erhöht sich diese Zahl um die wegfallende NFA-Beteiligung der Gemeinden und für die Gemeinden reduziert sie sich im selben Umfang. Im Jahr 2022 belief sich die NFA-Beteiligung der Gemeinden auf rund 47,3 Millionen Franken. Im Total betragen die jährlichen Mindereinnahmen für den Kanton vor allfälligen Mehreinnahmen aus der OECD-Mindeststeuer rund 120 Millionen Franken und für die Gemeinden netto rund 7,5 Millionen Franken. In den Jahren 2024–2027 soll ein Solidaritätsbeitrag des Kantons zugunsten der Gemeinden in Höhe von jährlich 11,14 Millionen Franken ausgerichtet werden.

Die vorberatende Kommission beschloss gemäss ihrem Bericht Nr. 3482.4 - 17219 mit 12:3 Stimmen auf die Änderung des Steuergesetzes und mit 13:2 Stimmen auf den Kantonsratsbeschluss über den Solidaritätsbeitrag des Kantons an die Einwohnergemeinden einzutreten. Sie beantragt eine Änderung im Steuergesetz beim Einkommenssteuertarif. Mit dem Antrag soll der «Tarifbuckel» eliminiert und der Mittelstand entlastet werden. Beim Kantonsratsbeschluss über den Solidaritätsbeitrag des Kantons an die Einwohnergemeinden beantragt die vorberatende Kommission, dass die Einwohnergemeinden Menzingen und Neuheim auch nach den vier Jahren noch 50 Prozent (2028) beziehungsweise 25 Prozent (2029) des ursprünglichen Solidaritätsbeitrags erhalten.

2. Fragen der Stawiko

Folgende Fragen wurden durch die Finanzdirektion vorgängig zur Stawiko-Sitzung beantwortet:

1. Wie sind die Auswirkungen der von der vorberatenden Kommission gefällten Beschlüsse auf die einzelnen Gemeinden (Steuermindereinnahmen pro Gemeinde im Vergleich zum Jahr 2021). Dabei ist der Totalbetrag pro Gemeinde in die einzelnen von der vorberatenden Kommission gefällten Beschlüsse aufzuteilen.

Schätzungen bezüglich Verteilung auf die Gemeinden sind nur schwer zu machen (unterschiedliche Betroffenheit beispielsweise wegen der Aufteilung der Steuereinnahmen NP/JP, der Bevölkerungsstruktur etc.), weshalb im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 4. Oktober 2022 die geschätzten Bruttoausfälle anhand verschiedener Kennzahlen ermittelt, abgeglichen und als gewichtete Konsensschätzungen bereinigt wurden (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 4. Oktober 2022, S. 33 und Tabelle zu Frage 2). Es wurde damals mit den Zahlen des Jahres 2020 gerechnet, weshalb nun identisch vorgegangen wird. Mit der Variante 1 (Einkommenssteuertarif) kommt es im Vergleich zum Regierungsantrag zu rund 2 Millionen Franken höheren jährlichen Ausfällen für die Gemeinden (21 anstatt 19 Millionen Franken). In der nachfolgenden Aufstellung findet sich in der ersten Zeile die Ausfallschätzung Einkommenssteuertarif gemäss Regierungsantrag und in der zweiten Zeile gemäss Kommissionsvariante 1. Die Aufteilung wurde anhand der gemeindlichen Einkommens- und Quellensteuereinnahmen 2020 als Schlüssel vorgenommen.

in Franken	Zug	Oberägeri	Unterägeri	Menzingen	Baar	Cham
Antrag Regierungsrat	-7'402'321	-1'067'000	-877'856	-336'141	-2'815'342	-1'844'980
Antrag vorbereitende Kommission	-8'181'513	-1'179'316	-970'262	-371'524	-3'111'694	-2'039'188

in Franken	Hünenberg	Steinhausen	Risch	Walchwil	Neuheim	Total
Antrag Regierungsrat	-1'186'720	-944'791	-1'278'608	-976'985	-269'256	-19'000'000
Antrag vorbereitende Kommission	-1'311'638	-1'044'242	-1'413'198	-1'079'826	-297'599	-21'000'000

Die Erhöhung des Kapitalsteuerfreibetrags gemäss Kommissionsbeschluss führt zu jährlichen Ausfällen von nur rund 12 000 Franken für die Einwohnergemeinden, weshalb keine genaueren Verteilungsberechnungen vorgenommen wurden.

2. Detaillierte Herleitung pro Gemeinde des Betrages der Über- respektive Unterkompensation, wie sie im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 4. Oktober 2022 auf Seite 22 aufgelistet sind.

Vgl. beiliegende Tabelle (Beilage 1 «8. Teilrevision: Ausfälle der einzelnen Gemeinden und mögliche Kompensation durch Wegfall NFA-Beteiligung»). Die Unter- beziehungsweise Überkompensation wurde durch Vergleich des jeweiligen Ausfalls (Konsensschätzung) mit der wegfallenden NFA-Beteiligung ermittelt.

Die Stawiko nimmt die Aussage des Finanzdirektors Heinz Tännler zur Kenntnis, dass diese Konsensschätzung der Realität am nächsten komme.

3. Wie wären die Veränderungen bei den NFA-Zahlungen der einzelnen Gemeinden, wenn statt eines einzigen Jahres (wie im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 4. Oktober 2022) der Durchschnitt der Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 genommen würde?

Im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 4. Oktober 2022 wurde der Solidaritätsbeitrag bewusst statisch anhand der NFA-Beiträge 2022 berechnet und über die gesamte Laufzeit gleichbleibend festgelegt. Bei einer rückwirkenden Gewichtung der NFA-Beiträge über mehrere Jahre würde die Unterkompensation der Gemeinden zwar zunehmen, weil die NFA-Beiträge in diesen Jahren tiefer waren (Totalbeträge 2022: 47 255 224 Franken, 2021: 48 330 474 Franken, 2020: 44 246 428 Franken, 2019: 39 826 981 Franken). Umgekehrt nehmen die NFA-Zahlungen des Kantons in den nächsten Jahren deutlich zu, was dann aber auch zu höheren Beiträgen der Gemeinden führen würde. Dieser Aspekt müsste bei einer dynamischeren beziehungsweise gewichteteren Ermittlung des Solidaritätsbeitrags auch berücksichtigt werden, würde aber zu grossen praktischen Schwierigkeiten führen, weil die künftigen NFA-Beiträge bis ins Jahr 2028 noch gar nicht bekannt sind und eine rückwirkende genaue Ermittlung der steuerlichen Auswirkungen nicht möglich ist. Mit der statischen Berechnung liegt eine einfach nachvollziehbare, praktikable Methode vor, die sich gleichermassen zu Gunsten wie auch zu Lasten der Gemeinden auswirkt, indem weder die tieferen NFA-Beiträge der Vorjahre noch die höheren der künftigen Jahre miteinfließen. Die fixen Zahlen bringen den Gemeinden zudem Planbarkeit und Rechtssicherheit. Methodik und Zahlen wurden den Gemeinden präsentiert, und sie haben sich an der Anhörung der vorbereitenden Kommission bzw. durch die Gemeindepräsidentenkonferenz grossmehrheitlich positiv dazu geäußert.

3. Beratung in der Stawiko

Vor der Eintretensdebatte nimmt die Stawiko zur Kenntnis, dass neben den von der vorberatenden Kommission diskutierten Varianten zum Steuertarif bei der Vermögenssteuer gemäss § 44 Abs. 2 die bürgerlichen Fraktionspräsidien der Finanzdirektion einen zusätzlichen Abklärungsauftrag erteilt haben. Es wurden zwei zusätzliche Varianten berechnet (vgl. Beilage 2 «8. Teilrevision Steuergesetz – Abklärungsauftrag zur Vermögenssteuer für die Sitzung der Stawiko vom 8. März 2023»).

Die Diskussion über die verschiedenen Varianten wird in der Detailberatung geführt.

Finanzdirektor Heinz Tännler stellt fest, dass seinerzeit bei der Einführung der Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich auch die Normpauschalen (an die Aufwendungen der Gemeinden für die Besoldungen der Schulleitungen sowie der Lehrpersonen) eingeführt wurden. Mit dieser Vorlage wird nun die Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich abgeschafft – die Abschaffung der Normpauschalen steht jedoch nicht zur Diskussion. Zudem leistet der Kanton befristet einen Solidaritätsbeitrag. Diesem Umstand ist bei der Beratung dieser Vorlage Rechnung zu tragen. Zehn von elf Gemeinden sind für die Vorlage.

4. Eintretensdebatte

Es wird der Antrag gestellt, nicht auf diese Vorlage einzutreten. Es sei sinnvoller, die Steuern nicht zu senken und mit diesen Mitteln Investitionen und Ausgaben zugunsten der Bevölkerung zu tätigen. Die Hälfte der Zuger Bevölkerung verfüge über kein Vermögen und werde mehrheitlich nicht von den Änderungen des Steuergesetzes profitieren. Die Wohnungssituation sei im Kanton Zug prekär und diese Gelder seien in diesen Bereichen einzusetzen statt in Steuersenkungen.

Dem wird entgegengehalten, dass die Erhöhung der Sozialabzüge der ganzen Bevölkerung zugutekommen. Es gelte festzuhalten, dass diejenigen Personen, welche keine Steuern entrichten, ebenfalls von den vorhandenen Strukturen profitieren. Diese Strukturen würden von den Personen finanziert, welche Steuern entrichten. Deshalb sei es richtig, dass dieser Personenkreis davon profitiere. Die Abklärungen der vorberatenden Kommission hätten ergeben, dass die finanziellen Auswirkungen der geplanten Steuergesetzrevision nicht dazu führen, dass geplante Investitionen gestrichen oder sistiert werden müssen (Vorlage Nr. 3482.4 - 17219, Beilage 2). Der Kanton Zug wolle nicht in diesem übermässigen Umfang Steuern auf Vorrat erheben.

Die Stawiko tritt mit 6 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung auf die Vorlage ein.

5. Detailberatung

Die Detailberatung wird thematisch – analog der Berichterstattung der vorberatenden Kommission (Vorlage 3482.4 - 17219, Seite 6 f.) – geführt.

Betreuungsabzüge

§ 30 Bst. I: Fremdbetreuungsabzug

→ Die Stawiko stimmt mit 7:0 Stimmen bei keiner Enthaltung dem Antrag des Regierungsrats zu.

§ 33 Abs. 1 Ziff. 2: Kinderzusatzabzug und Kinderabzug

- Die Stawiko stimmt mit 7:0 Stimmen bei keiner Enthaltung dem Antrag des Regierungsrats zu.

§ 33 Abs. 2 Eigenbetreuungsabzug

- Die Stawiko stimmt mit 6:1 Stimmen bei keiner Enthaltung dem Antrag des Regierungsrats zu.

§ 33 Abs. 2^{bis} Verhältnis Fremd- und Eigenbetreuungsabzug

- Die Stawiko stimmt mit 6:1 Stimmen bei keiner Enthaltung dem Antrag des Regierungsrats zu.

Vermögenssteuer**§ 44 Abs. 1 Freibeträge**

Teuerungsbedingt betragen die Freibeträge per 2022 für Verheiratete 202 000 Franken, für Alleinstehende 101 000 Franken und für Kinder 51 000 Franken. In der Vorlage sind diese Zahlen verdoppelt, allerdings gerundet.

Ab dem Jahr des Inkrafttretens gelten die in der Vorlage festgelegten Beträge von 400 000 Franken, 200 000 Franken beziehungsweise 100 000 Franken. Diese Freibeträge werden künftig wieder zum Ausgleich der kalten Progression bereinigt.

- Die Stawiko stimmt mit 6:1 Stimmen bei keiner Enthaltung dem Antrag des Regierungsrats zu.

§ 44 Abs. 2 Steuertarif

Aufgrund des von den bürgerlichen Fraktionspräsidien zusätzlichen Abklärungsauftrages stehen zwei zusätzliche Varianten zum Steuertarif bei der Vermögenssteuer gemäss § 44 Abs. 2 zur Wahl (vgl. Beilage 2 «8. Teilrevision Steuergesetz – Abklärungsauftrag zur Vermögenssteuer für die Sitzung der Stawiko vom 8. März 2023»):

- **Antrag des Regierungsrats** auf lineare Senkung der Steuersätze und damit der ganzen Tarifkurve um 20%;
- **Kommissionsvariante 1** mit Streckung ausschliesslich der Tarifstufen ohne Senkung der bisherigen Steuersätze;
- **Kommissionsvariante 2** mit linearer Senkung der Steuersätze um 20% (wie vom Regierungsrat beantragt) bei zusätzlicher Streckung der Tarifstufen;
- **Variante 3** mit gleicher Streckung der Tarifstufen wie bei der Kommissionsvariante 2, jedoch mit linearer Senkung der Steuersätze um lediglich 10 Prozent statt wie in der Kommissionsvariante 2 um 20 Prozent;
- **Variante 4** mit gleicher Streckung der Tarifstufen wie bei der Kommissionsvariante 2, jedoch mit linearer Senkung der Steuersätze um lediglich 15 Prozent statt wie in der Kommissionsvariante 2 um 20 Prozent.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die jährlichen steuerlichen Mindererträge für den Kanton und die Gemeinden bei den verschiedenen Varianten:

	Antrag Regierung	Kommissions- variante 1	Kommissions- variante 2	Variante 3	Variante 4
Kantonssteuer	24 000 000	14 000 000	29 000 000	19 000 000	22 000 000
Gemeindesteuern	18 000 000	10 500 000	22 000 000	14 250 000	16 500 000

Die steuerlichen Auswirkungen der verschiedenen Varianten auf Muster-Steuerhaushalte mit tiefen, mittleren, hohen und sehr hohen Vermögen sind in den Berechnungsbeispielen in der Beilage 2 ersichtlich.

Es wird ausgeführt, dass im Bereich Vermögenssteuer Massnahmen ergriffen werden müssten. Insbesondere der Mittelstand sei zu entlasten. Die Finanzlage des Kantons lasse eine Reduktion bei der Vermögenssteuer zu.

Finanzdirektor Heinz Tännler ergänzt, dass die Belastung durch die Vermögenssteuer verschiedentlich von vermögenden Steuerpflichtigen thematisiert werde. Mit einer Senkung sollen neben der Entlastung des Mittelstands auch Abwanderungen in andere Zentralschweizer Kantone, welche eine tiefere Vermögenssteuerbelastung haben, vorgebeugt werden.

Dem wird entgegengehalten, dass die Ausfälle für die Gemeinden tief gehalten werden müssten. Je nach Gemeinde könne die Reduktion hohe Auswirkungen haben. Es gelte aber auch die gesellschaftspolitischen Auswirkungen zu betrachten. Aufgrund von Zuzügen mit hohen Vermögen würden die Mietpreise explodieren. Dieser Tendenz müsse entgegengewirkt werden.

Die neuen Varianten 3 und 4 werden als gute mögliche Kompromisslösungen angesehen. Es werden Anträge für alle Varianten (Varianten 1 bis 4) gestellt. Aus diesem Grund bereinigt die Stawiko die Varianten wie folgt:

- Gegenüberstellung aller Varianten:
 - Variante 1: 2 Stimmen
 - Variante 2: 3 Stimmen
 - Variante 3: 1 Stimme
 - Variante 4: 1 Stimme
- Gegenüberstellung der beiden Varianten mit je 1 Stimme (am wenigsten Stimmen):
 - Variante 3: 3 Stimmen
 - Variante 4: 4 Stimmen
- Gegenüberstellung der 3 verbleibenden Varianten:
 - Variante 1: 2 Stimmen
 - Variante 2: 3 Stimmen
 - Variante 4: 2 Stimmen
- Gegenüberstellung der beiden Varianten mit je 2 Stimmen (am wenigsten Stimmen):
 - Variante 1: 2 Stimmen
 - Variante 4: 5 Stimmen
- Gegenüberstellung der beiden verbleibenden Varianten:
 - Variante 2: 3 Stimmen
 - Variante 4: 4 Stimmen

Somit verbleibt Variante 4, welche dem Antrag des Regierungsrats beziehungsweise der vorbereitenden Kommission gegenübergestellt wird.

- Die Stawiko stimmt mit 5:1 Stimmen bei 1 Enthaltung für die Variante 4 (mit Streckung der Tarifstufen und linearer Senkung der Steuersätze um 15 Prozent).

Einkommenssteuertarif**§ 35 Abs. 1 und 2 Alleinstehendentarif und Verheiratetentarif**

Beim Antrag des Regierungsrats werden die Steuersätze linear mit 5 Prozent gekürzt.

Beim Änderungsantrag der vorberatenden Kommission werden die heute geltenden Steuersätze im Bereich der überschüssenden Progression markant gesenkt. Dadurch werden – anders als beim Antrag des Regierungsrats – die unteren Einkommen bis 45 000 Franken (Alleinstehende) und bis 90 000 Franken (Verheiratete) nicht entlastet. Dafür werden Einkommen ab 70 000 Franken (Alleinstehende) beziehungsweise 140 000 Franken (Verheiratete) sehr viel stärker entlastet. Die starke Reduktion des Steuersatzes im Bereich der überschüssenden Progression führt dazu, dass der Maximalsteuersatz von 8 Prozent erst mit sehr viel höherem Einkommen erreicht wird. Der Mittelstand solle damit entlastet werden und die finanziellen Auswirkungen des Änderungsantrags seien vertretbar.

Die Abklärungen der vorberatenden Kommission hatten folgende Steuerausfälle für die beiden Varianten ergeben (Vorlage Nr. 3482.4 - 17219, Beilage 1):

in Franken	Antrag Regierungsrat	Antrag vorberatende Kommission
Kantonssteuern	25 000 000	28 000 000
Gemeindesteuern	19 000 000	21 000 000

- Die Stawiko stimmt mit 7:0 Stimmen ohne Enthaltung für den Antrag der vorberatenden Kommission.

Persönliche Abzüge**§ 33 Abs. 1 Ziff. 1 Fortführung erhöhte persönliche Abzüge**

Es wird der Antrag gestellt, das geltende Recht beizubehalten. Entgegen dem Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission habe das Referendumskomitee bei der Referendumsabstimmung im Jahr 2021 die Erhöhung der persönlichen Abzüge sehr wohl kritisiert. Zudem habe die Erhöhung der persönlichen Abzüge für die Gemeinden indirekte finanzielle Auswirkungen. Durch die Erhöhung der persönlichen Abzüge würden die steuerbaren Einkommen sinken. Da in den Gemeinden abgestufte Beiträge/finanzielle Leistungen für schulergänzenden Betreuung (SEB), Kindertagesstätten (KITA), schulzahnärztlicher Dienst usw. an die Höhe des steuerbaren Einkommens gekoppelt seien, würden sich die zu leistenden Gemeindebeiträge erhöhen.

Dem wird entgegengehalten, dass Auswirkung der persönlichen Abzüge bei kleineren Einkommen relevanter sind als bei hohen Einkommen. Deshalb sei die Erhöhung ein wertvoller Teil der Änderung des Steuergesetzes für Personen mit kleineren Einkommen.

- Die Stawiko stimmt mit 5:1 Stimmen mit 1 Enthaltung für den Antrag des Regierungsrats.

Steuerausscheidung juristische Personen**§ 53 Abs. 3 Bst. a Steuerausscheidung juristische Personen**

Keine Wortmeldungen, stillschweigende Zustimmung.

Amtshilfe an inländische Sozialhilfebehörde**§ 108 Abs. 4 Bst. c Ergänzung**

Keine Wortmeldungen, stillschweigende Zustimmung.

Harmonisierungsrechtliche Änderungen

- **Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**
§ 23 Bst. n und p: redaktionelle Änderung (Bst. n) bzw. neu (Bst. p)
- **Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen**
§ 26 Abs. 2 Bst. f: redaktionelle Änderung
§ 26 Abs. 2 Bst. g: neu
§ 26 Abs. 3: neu
§ 26 Abs. 4: neu
§ 60 Abs. 1 Bst. a: Anpassung
§ 60 Abs. 1 Bst. f: redaktionelle Änderung
§ 60 Abs. 1 Bst. g: neu
§ 60 Abs. 2: neu
§ 60 Abs. 3: neu
- **Aktienrechtsrevision**
§ 19 Abs. 8: neu
§ 77 Abs. 1a: neu
§ 78 Abs. 1a: neu
- **Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich**
§ 110ter: neu

Keine Wortmeldungen zu allen harmonisierungsrechtlichen Änderungen, stillschweigende Zustimmung.

Zusätzlicher Antrag aus der vorberatenden Kommission**§ 75 Abs. 2 Erhöhung Freibetrag**

Der Regierungsrat hat keine Änderung des geltenden Rechts vorgesehen. Die vorberatende Kommission stellt den Antrag, den steuerfreien Betrag für Vereine, Stiftungen, Korporationen und mit diesen vergleichbaren Personengesellschaften sowie der übrigen juristischen Personen von 80 000 Franken auf 200 000 Franken zu erhöhen. Dies würde zu jährlichen Steuerausfällen von rund 16 000 Franken für den Kanton und rund 12 000 Franken für die Gemeinden führen (vgl. Vorlage 3482.4 - 17219, Beilage 9).

Es wird der Antrag gestellt, den Freibetrag auf 500 000 Franken zu erhöhen.

Die Abklärungen der vorberatenden Kommission hatten folgende Steuerausfälle ergeben (Vorlage Nr. 3482.4- 17219, Beilage 9):

in Franken	Antrag vorberatende Kommission (Fr. 200 000)	in der Stawiko gestellter Antrag (Fr. 500 000)
Kantonssteuern	16 000	32 000
Gemeindesteuern	12 000	24 000
Anzahl Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen, welche Kapitalsteuer entrichten	rund 200	rund 120

Die Stawiko bereinigt den Antrag der vorberatenden Kommission (Erhöhung auf 200 000 Franken) und den in der Stawiko gestellten Antrag (Erhöhung auf 500 000 Franken) wie folgt:

- Gegenüberstellung Antrag Erhöhung auf 200 000 Franken gegenüber Antrag Erhöhung auf 500 000 Franken:
 Freibetrag von 200 000 Franken: 4 Stimmen
 Freibetrag von 500 000 Franken: 3 Stimmen

Somit verbleibt der Antrag der vorberatenden Kommission (200 000 Franken), welcher geltendem Recht (80 000 Franken) gegenübergestellt wird.

- Die Stawiko stimmt mit 6:0 Stimmen bei 1 Enthaltung für den Antrag der vorberatenden Kommission (Freibetrag von 200 000 Franken).

Fremdaufhebungen

Beteiligungen der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich BGS 621.2: Aufhebung Kantonsratsbeschluss

Keine Wortmeldungen.

Neuer Kantonsratsbeschluss

Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über den Solidaritätsbeitrag des Kantons an die Einwohnergemeinden im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes, achtes Revisionspaket

§ 1

Die vorberatende Kommission stellt Antrag § 1 mit einem Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: «Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden Menzingen und Neuheim zudem in den Jahren 2028 und 2029 einen Solidaritätsbeitrag von 50 Prozent (2028) bzw. 25 Prozent (2029) ihres Beitrags gemäss § 2».

- Die Stawiko stimmt mit 6:1 Stimmen ohne Enthaltung für den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 2

Der Regierungsrat beantragt, dass der Kanton den Einwohnergemeinden einen jährlichen Solidaritätsbeitrag von total 11,14 Millionen Franken leistet.

Es wird diskutiert, ob der Solidaritätsbeitrag um 20 Prozent erhöht werden soll. Aufgrund der vorgeschlagenen Senkung der Einkommenstarife, der Erhöhung der persönlichen Abzüge und der Kinderabzüge würden die steuerbaren Einkommen sinken. Es gebe Gemeinden, welche ihre abgestuften Beiträge/finanziellen Leistungen für die schulergänzenden Betreuung (SEB), die Kindertagesstätten (KITA), schulzahnärztlicher Dienst usw. an die Höhe des steuerbaren Einkommens gekoppelt hätten. Damit kämen kleinere Einkommen zu höheren gemeindlichen Leistungen und neue Bezüger würden überhaupt eine Leistung erhalten.

Ein gestellter Antrag wird zurückgezogen, da zu wenig Informationen über diese allfällig zusätzliche indirekte finanzielle Belastung der Gemeinden vorliegen. Zudem wurde festgestellt, dass die Senkung der Einkommenstarife nicht zu einer Senkung der steuerbaren Einkommen führe.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassung des Steuertarifs bei der Vermögenssteuer gemäss § 44 Abs. 2 mit Streckung der Tarifstufen und linearer Senkung der Steuersätze um 15 Prozent ergibt Mindererträge für den Kanton von 22 statt 24 Millionen Franken gemäss Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission. Für die Gemeinden ergeben sich Mindereinnahme von 16.5 Millionen Franken statt der 18 Millionen Franken gemäss Antrag Regierungsrat und vorberatende Kommission.

Zusammen mit den übrigen Anpassungen ergeben sich folgende finanziellen Auswirkungen:

In Mio. CHF	Kanton		Gemeinden	
	2024	ab 2025	2024	ab 2025
Betreuungsabzüge		-4.5		-3.4
Vermögenssteuertarif	-22	-22	-16.5	-16.5
Freibeträge Vermögenssteuer		-5.2		-3.9
Einkommenssteuertarif	-28	-28	-21	-21
Persönliche Abzüge (ab 2024 in Finanzplänen, Covid-Massn.)		-14		-10.5
Freibetrag Kapitalsteuer		-0.02		-0.01
NFA-Beteiligung Einwohnergemeinden (Zahlenstand 2022)	-47.3	-47.3	47.3	47.3
Solidaritätsbeitrag an Einwohnergemeinden (bis 2027)	-11.14	-11.14	11.14	11.14
Total	-108.44	-132.16	20.94	3.13

Für den Kanton kommen noch einmalige Mehrausgaben von rund 0,7 Millionen Franken für das Jahr 2028 und von rund 0,3 Millionen Franken für das Jahr 2029 aufgrund der von der vorberatenden Kommission beantragten Verlängerung des Solidaritätsbeitrags für die Einwohnergemeinden Menzingen und Neuheim hinzu.

In der Diskussion zu den finanziellen Auswirkungen würdigt die Stawiko auch die Zusammenstellung gemäss Abklärungsauftrag 2. Es wird ersichtlich, dass selbst bei einem pessimistischen Szenario ein erheblicher Finanzierungsüberschuss erwirtschaftet wird. Die Auswirkungen der vorliegenden Steuergesetzrevision führen nicht dazu, dass Investitionen gestrichen oder sistiert werden müssten.

7. Schlussabstimmungen

7.1. Änderung des Steuergesetzes - achtes Revisionspaket

Die Stawiko beschliesst mit 6 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung, der Vorlage Nr. 3482.2 - 17105 gemäss der vorberatenden Kommission und den Anträgen der Stawiko in der Detailberatung zuzustimmen.

7.2. Kantonsratsbeschluss über den Solidaritätsbeitrag des Kantons an die Einwohnergemeinden

Die Stawiko beschliesst mit 7 Ja- zu 0 Nein-Stimmen, der Vorlage Nr. 3482.3 - 17106 gemäss der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

7.3. Motion von Tabea Zimmermann Gibson, Peter Letter, Karen Umbach, Andreas Hürli-
mann, Laura Dittli und Barbara Schmid-Häseli betreffend die effektiven kantonalen Ab-
züge für Kinderbetreuung im Steuergesetz (Vorlage Nr. 3225.1 - 16571)

Die Stawiko stimmt dem Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission still-
schweigend zu, die Motion als erledigt abzuschreiben.

7.4. Motion der SVP-Fraktion betreffend Erhöhung des Eigenbetreuungskostenabzuges (Vor-
lage Nr. 3254.1 - 16613)

Die Stawiko stimmt dem Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission still-
schweigend zu, die Motion als erledigt abzuschreiben.

7.5. Motion der FDP- und der SVP-Fraktion betreffend Verbesserung der Situation bei den
Vermögenssteuern im Kanton Zug (Vorlage Nr. 3264.1 - 16645)

Die Stawiko stimmt dem Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission still-
schweigend zu, die Motion als erledigt abzuschreiben.

8. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen die Stawiko, auf die Vorlage
Nr. 3482.2/.3 - 17105/06 einzutreten und ihr gemäss den Erläuterungen und Anträgen zuzu-
stimmen.

Edlibach, 8. März 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Tom Magnusson

Beilagen:

- Beilage 1 «8. Teilrevision: Ausfälle der einzelnen Gemeinden und mögliche Kompensation durch Wegfall NFA-Beteiligung»
- Beilage 2 «8. Teilrevision Steuergesetz – Abklärungsauftrag zur Vermögenssteuer für die Sitzung der Stawiko vom 8. März 2023»
- Synopsen vierspaltig zur Änderung des Steuergesetzes – achttes Revisionspaket